

# Canton Bern : Staatsvermögen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542898>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

künften, oder auf irgend eine Art im Geheim selbe Constitution oder derley Schriften mündlich oder schriftlich anlobte, annähme oder gut auslegte, soll auch malefizisch abgestraft werden, er sey geist, oder weltlichen Standes.

Ferner ist beschlossen, daß auf nächsten Dierstag Morgens, unser von Bern zurückgekommenes Quartet von vier hundert Mann auf Glarus verlegt, und zum stündlichen Abmarsch bereit seyn solle, auch ein zweytes von gleicher Anzahl auf Glarus beruffen, und ebenfalls auch zum unverweilten Abmarsch sich fertig halten wird; nebst dem wir denn noch sechs Piqueter von gleicher Anzahl zur Vertheidigung der Freyheit auf erstes Erfordern vorrücken zu lassen, veranstaltet haben.

Glarus, den 15. April 1798.

Landamann Rath und Landleute des Cantons beyder Religionen.

(L.S.) Heinrich Kubli, Landschreiber.

**Auswählung des Hauptortes in dem Kantone Thurgau.**

Unbedeutend mag für das grössere auswärtige Publikum die Auswahl seyn; immer indef ist das Beispiel der wetteifernden Orte nachahmenswürdig. Auf freundschaftliches Ansinnen kamen freiwillig die Bürger von Weinfelden dem Wunsche der Bürger von Frauenfeld zuvor, und anerkannten die letztere Stadt als Hauptort.

Wegen den unruhigen Bewegungen in dem Toggenburg und in der St. Gallischen Landschaft, woselbst die Einführung der neuen Verfassung immer noch Anstöße findet, stehen die Thurgauer hier und da unter den Waffen. Bey der guten Bewirthing in dem Frauenkloster Münsterlingen wird ihnen die Weile nicht lang.

Auf Resignation von Bürger J. R. Gerichtsherr Gonzenbach von Hauptweil wurden in Weinfelden zu einem neuen ersten Senator nach Frau 7 bis 8 Bür-

ger genamset, und zu Dreym durch das geheime Mehr gewählt:

- |   |             |
|---|-------------|
|   | Hauptwahl.  |
| B. Doct. Schärre älter von Bischofszell | 47 Stimmen. |
| B. Joh. Caspar Egloff von Gottlieben    | 11 „ „      |
| B. Quartierhpt. Schmid v. Fischingen    | 7 „ „       |

Genf den 16. April.

Vorigen Sonntag sind die französischen Truppen hier eingerückt, eben als das Conseil general versammelt war, um über die Reunion zu berathschlagen. Man ist mit dem franz. Residenten, Felix Desportes, über die Bedingungen der Einverleibung eingetreten, und nächstens werden sie offiziell bekannt gemacht werden.

**Canton Bern.**

**Staatsvermögen.**

Mittwoch den 11ten und Donnerstags den 12ten ist der Rest des vormaligen Schazes des Standes Bern in ungefähr hundert Kisten, auf eilf Leiterwägen mit vier und vierzig Pferden weggeführt worden, und soll, wie es heißt, bis nach Lyon gebracht werden. Wenigstens haben die Pferde bis dahin geliefert werden müssen. Dieser Schaz enthielt, soviel man weiß, bey der Epoche der Abdankung der alten Regierung, nur noch sieben und eine halbe Million Pfund, wovon aber ein Theil bereits von der Italienischen Armee bezogen worden ist.

Adresse an die französische Nation und an ihre Regierung, über die Mittel, die politische Organisation des eidgenössischen Staats und seines Volks zu vervollkommen, von Baumeister David Vogel, Bürger in Zürich.

Die Nachwelt und die Geschichte werden zu den Verbrechen der helvetischen Aristokratie gegen die Interessen ihres Vaterlandes, vornämlich auch die Vernachlässigung aller wichtigen Theile und Gegenstände der Gesetzgebung, und besonders auch das zählen, daß

Es war, die, theils aus Unwissenheit, theils aus selbstsüchtigen Rücksichten, die Vereinigung der Cantone, und die Organisation der Schweiz in einen vollendeten Staat, gehindert hat. Eine Maasregel, die für den eidgenössischen Staat nothwendig war, theils um die Unabhängigkeit derselben zu sichern, theils um dem helvetischen Volke die Vortheile einer höhern Civilisation und einer vollendeten Verfassung zu verschaffen.

Die Ereignisse der neuesten Zeit, das allgemeine politische Interesse der Europäischen Staaten, und besonders der französischen Republik, haben die Regierung derselben aufgefordert, sich für die zweckmäßige Vervollkommnung des helvetischen Staats und seiner Verfassung zu interessieren, und die Wünsche der Freunde der Eidgenossenschaft und ihrer Freiheit, in dieser Absicht zu unterstützen. Das Interesse der Menschheit und des Ruhmes der französischen Republik erfordern nun, daß die wohlthätigen Absichten der grossen Nation und ihrer Regierung, in Betreff der Schweiz, von Bürgern derselben, die mit der Lage und den Interessen ihres Vaterlandes bekannt sind, durch die nähere Beleuchtung der Frage unterstützt werde, in welchen Verhältnissen der helvetische Staat und seine Existenz zu dem Europäischen Staatensystem stehe, und was für eine politische Verfassung und Organisation erforderlich sey, um denselben zu der Bestimmung zu erheben, welche die Natur und das allgemeine Staateninteresse demselben angewiesen haben.

Es ist eine von mehreren politischen Schriftstellern unter der französischen Nation verbreitete, obwohl von der Regierung derselben nie angenommene Meinung, daß es für die Sicherheit und Interesse der Eidgenossen am zuträglichsten seyn würde, sich mit der französischen Republik in einen Staat zu vereinigen. Eine kurze Darstellung der auf dem Interesse der französischen Republik, der Schweiz und der Menschheit beruhenden Gründe gegen diesen Verein, wird die öffentliche Meinung über diesen Gegenstand berichtigen, und die Verwerflichkeit und Gefahren dieses politischen Rathes für immer ins Licht setzen.

Die Stifter und Urheber der französischen Republik haben, um das Glück und den Frieden der Europäischen Menschheit, um die Freiheit und den Wohlstand der Französischen Nation zu sichern, und um diese Nation vor dem Unsinne und vor dem unvermeidlichen Elende und Unglücke zu bewahren, daß früher oder später das Schicksal eines erobernden Volkes werden muß, zum Grundgesetze angenommen und festgesetzt, daß das Gebiet der französischen Republik auf dem Europäischen festen Lande, auf die natürlichen Gränzen Frankreichs beschränkt bleiben müsse. Sie haben ferner angenommen und festgesetzt, daß es, um den Frieden in Europa, und die wahren Interessen der Republik zu sichern, eine feste Grundmaxime derselben seyn müsse, ihre Grenzen auf dem festen Lande von den grossen Monarchien durch kleine, wo möglich unabhängige und republikanische Staaten, zu trennen; von welchen sie selbst nichts zu befürchten haben kann, und die dagegen für die Erhaltung ihrer politischen Existenz und Interessen nothwendig ihre beständigen Allirten seyn müßten.

Von diesem auf die wahren Interessen der Menschheit und der Französischen Nation berechneten Plane, ist die politische Unabhängigkeit der Schweiz eine natürliche und nothwendige Folge. Die Schweiz liegt ausser den natürlichen Grenzen Frankreichs, und sondert die Französische Republik durch ihre Unabhängigkeit von den Staaten der Oesterreichischen Monarchie. Die natürlich feste Lage der Schweiz macht sowohl die Grenzen der Französischen als Cisalpinischen Republik, auf dieser Seite, für alle ihre Feinde unzugänglich. Die festen natürlichen Interessen des Helvetischen Staates, werden, besonders wenn sie durch eine zweckmäßige Verfassung unterstützt sind, alle benachbarten Staaten gegen alle Vergrößerungsabsichten der Schweiz und ihrer Regierungen vollkommen sichern. Ueberdies kann die Schweiz, durch ihre Unabhängigkeit und Neutralität, den benachbarten Staaten in Zeiten allgemeiner Noth und Unglücks, denen grosse Staaten eben so gut als kleine ausgesetzt sind, Hülfsmittel sichern. Der Verein der Schweiz mit der Französischen Republik würde also, sowohl mit den Staats-

grundsätzen, als mit den wahren politischen Interessen der Französischen Republik, allerdings im Widerspruche stehen.

Eben so würde dieser Verein dem Wohlstande und den Interessen der Schweiz selbst, und den auf ihre Unabhängigkeit gegründeten Interessen der Menschheit und der europäischen Staaten, entgegen seyn.

Die Schweiz, mit der Französischen Republik vereint, kann weder für diese, noch für sich selbst, das seyn und werden, was sie im Zustande der politischen Unabhängigkeit für beyde Staaten, und für die allgemeinen Interessen der Menschheit, seyn und werden kann: denn offenbar kann und darf ein so kleiner, und in jeder Absicht so unwichtiger Theil des Gebiets der Französischen Republik, als die Schweiz seyn würde, die Aufmerksamkeit der Regierung derselben nie so anhaltend und innig beschäftigen, als es zur höchsten und vollkommensten Entwicklung der innern Kräfte dieses Landes und seines Volkes erforderlich ist. Nur Vaterlandsliebe, oder vielmehr der Instinkt und die Anhänglichkeit für unser Geburtsland, Eltern, Freunde, Jugendfreunden, kann, von dem Einflusse des unterrichteten und thätigen Genies unterstützt, allmählig die Wunder der Kultur, des Fleisses und des Muthes zur Arbeit, auf einem von Natur so äußerst rauhen und unfruchtbaren Boden hervorbringen, als man in einigen der kultivirtesten und volkreichsten Gegenden der Schweiz, z. B. an dem Gelände des Zürchersees findet. Die Ursachen, welche diesen Arbeitsfleiß hervorgebracht haben, würden bey der Vereinigung der Schweiz mit der Französischen Republik unfehlbar aufhören, weil sowohl die Hauptstadt derselben, als andere für den Handel und Kunstfleiß ungleich vortheilhafter gelegnere Städte, den weit größern Theil des Reichthums und Genies aus der Schweiz an sich ziehen, und diese das durch der Mittel berauben würden, denen die Schweiz das Entstehen ihrer Kultur, ihres Kunstfleisses, ihres Arbeitsmuthes, und ihren darauf gegründeten Wohlstand zu danken hat, dadurch würde die Schweiz nothwendig allmählig in den Zustand ihrer natürlichen Armuth zurückfallen. Nur das Gefühl der Unabhängigkeit und einer Lage, welche die Vorzüge ei-

nes fruchtbarern Bodens vergessen macht, kann bey dem helvetischen Volke die Anhänglichkeit und Vorliebe für sein Geburtsland, und den zu seinem Anbaue nöthigen Arbeitsmuth erhalten. Es ist in der politischen Dekonomie so wahr als in der Landökonomie, daß die höchste Kultur der schlechten und mittelmäßigen Länder eben keineswegs in den großen Meierhöfen, sondern einzig da entsteht, wo das Landeigenthum sehr vertheilt ist, und wo der Ackerbau sowohl durch den Verstand als durch den nüchtern Fleiß des Besitzers unterstützt wird.

Die Erhaltung der politischen Unabhängigkeit der Schweiz ist überdies eine nothwendige Folge der festen Grundsätze des europäischen Staatensystems. Es ist ein bekannter Erfahrungssatz in der Politik, daß nur die großen Naturgrenzen die wahre Grenztheilung der Staaten und Völker fest angeben. Nach diesem Erfahrungssatze ist die Schweiz, die von den angrenzenden drey großen Ländern durch die rauhesten Gebirgsketten in Europa, durch große Seen, und durch einen der mächtigsten Ströme unsers Welttheils getrennt ist; die überdies, sowohl durch eine ihr eigene Luftbeschaffenheit, als durch die Ansicht und Beschaffenheit ihrer Gegenden und Naturprodukte, merkwürdig von diesen Ländern verschieden ist; dadurch mehr als keine andere Gegend unsers Welttheils zur politischen Unabhängigkeit ausgezeichnet. Die Natur selbst scheint diesen Erdstrich, wie ein Landmeer, zu einer wohlthätigen, grossen und unabhängigen Grenzcheidung zwischen Frankreich, Deutschland und Italien, und zwischen den grossen europäischen Hauptvölkern bestimmt und gebildet zu haben, die diese drey Länder bewohnen, und durch Ursprung, Sprache und Sitten gänzlich und merkwürdig verschieden sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

In dem Ersten Zweyten und Dritten Stück dieses Schweizerischen Republikaners, muß es, unter dem Titel, in der Anzeige, heißen: werden Montags, Mittwochs, Donnerstags und Samstags ausgegeben.